

Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 11
„Westlich Oberschöllener
Hauptstraße“

Markt Eckental
25.11.2022

Auftraggeber:
Markt Eckental
Rathausplatz 1
90542 Eckental

Auftragnehmer:
Grosser-Seeger & Partner
Stadtplaner - Landschaftsarchitekt - Bauingenieur
Großweidenmühlstraße 28 a-b
90491 Nürnberg

Telefon [09 11] 31 04 27 - 10
www.grosser-seeger.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bernhard Walk
M.Sc. Vanessa Wimmer

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2	Datengrundlagen..... 3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 4
2	Beschreibung des Eingriffs-/Untersuchungsbereiches 4
3	Wirkungen des Vorhabens..... 6
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 6
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 7
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 7
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 8
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung..... 8
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)..... 10
4.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) (als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) 13
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 14
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
5.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
5.1.2.1	Säugetiere 15
5.1.2.2	Reptilien 20
5.1.2.3	Amphibien 23
5.1.2.4	Insekten 23
5.1.2.5	Muscheln und Schnecken 25
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 26
5.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 45
6	Gutachterliches Fazit..... 46
7	Literaturverzeichnis 47
8	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien 49

ANHANG

Karte zur Brutvogelkartierung

Karte zur Reptilienerfassung

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Eckental plant nordwestlich des bestehenden Ortsteils Oberschöllener die Entwicklung von Wohnraum im Anschluss an den bestehenden Siedlungszusammenhang. Hierzu soll der Bebauungsplan Oberschöllener Nr. 11 „Westlich Oberschöllener Hauptstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst ca. 3,3 ha und ist durch landwirtschaftlich genutzte Fläche geprägt. Neben einem allgemeinen Wohngebiet sind öffentliche Grünflächen in Form eines Spielplatzes und ein Regenrückhaltebecken geplant.

Bei allen Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in Zusammenhang mit den europarechtlichen Vorschriften (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) zu beachten. Die Verbote treten erst direkt mit Realisierung eines Vorhabens ein, allerdings muss z.B. im Rahmen der Bauleitplanung bereits geprüft werden, ob die Umsetzung eines Bebauungsplanes aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Ein Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegenstehen, zu denen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zählen.

Das vorliegende Gutachten untersucht die Auswirkungen hinsichtlich des Artenschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Oberschöllener Nr. 11 „Westlich Oberschöllener Hauptstraße“.

Dieses Gutachten als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beinhaltet:

- Die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine Prüfung hinsichtlich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG konnte noch nicht durchgeführt werden, da diese in einer Novellierung der BArtSchV erst bestimmt werden müssen.

1.2 Datengrundlagen

Das vorliegende Gutachten zur saP basiert auf einer Ermittlung des Lebensraumpotenzials über die Kartierung der Biotop-/Nutzungstypen und von Biotop- und Höhlenbäume im Jahr 2021 und 2022 sowie auf Erfassungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien im Jahr 2022, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Westlich Oberschöllener Hauptstraße“ und dessen Umfeld erfolgten.

Als Datengrundlagen wurden ferner herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), (ASK-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU), Kartenblätter TK 6432 und TK 6433 (Stand: 01.02.2022)
- Fledermausatlas Bayern: Fledermäuse in Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)
- 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2010)
- Brutvogelatlas Bayern: Brutvögel in Bayern (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012)
- Kleinsäugeratlas Bayern: Mäuse und Spitzmäuse in Bayern (KRAFT 2008)
- Amphibien- und Reptilienatlas Bayern: Amphibien und Reptilien in Bayern (ANDRÄ et al. 2019)

- Tagfalteratlas Bayern: Tagfalter in Bayern (BRÄU et al. 2013)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Erlangen-Höchstadt (STMLU 2001)
- Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003, PETERSEN et al. 2004; PETERSEN & ELLWANGER 2006, NATIONALER BERICHT 2019)
- Homepage des BayLfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Angaben zu Vorkommen relevanter Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> Abfrage vom 21.11.2022)
- Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 „Westlich Oberschöllnbacher Hauptstraße“ (Stand: November 2022)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Für die Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (siehe Anhang) wurde auf die in Kap. 1.2 erwähnten Erfassungen und Datengrundlagen zurückgegriffen. Als Untersuchungsraum wurde neben dem eigentlichen Eingriffsbereich auch das angrenzende Umfeld (Bestandsbebauung, Lagerflächen im Norden sowie ein Teil der Waldfläche im Westen) einbezogen (vgl. Abbildung 1).

Die faunistischen Erfassungen erfolgten im Jahr 2022 für die Artengruppen, für die eine artenschutzrechtliche Relevanz erkennbar war. Es handelt sich um die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, und Reptilien (insbesondere Zauneidechse). Die Erfassungen erfolgten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wurden für Vögel und Fledermäuse aber auf den gesamten Untersuchungsbereich ausgeweitet. Bei der Betrachtung weiterer Artengruppen erfolgte eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials anhand der vorgefundenen Lebensräume und der strukturellen Ausstattung. Ferner wurden in den vorhandenen Baum- und Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereichs und direkt am Waldrand Baumhöhlen bzw. Biotopbäume erfasst. Die Methoden der Erfassungen sind in Kap. 5.1.2 und 5.2 detailliert beschrieben.

2 Beschreibung des Eingriffs-/Untersuchungsbereiches

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 11 liegt im Nordwesten des Ortsteils Oberschöllnbach zwischen Wald- und Siedlungsflächen. Aktuell wird es überwiegend von als Acker- oder Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Gehölze finden sich im Norden in Form von Baumhecken, im mittleren Teil als noch relativ junge Obstbaumpflanzung und im Süden in Form von älteren Obstbäumen mit naturschutzfachlicher Bedeutung, die aufgrund ihres stark geschädigten Gesundheitszustands nicht langfristig erhalten werden können.

Im Norden auf Flst. Nr. 342 befand sich früher eine Christbaumkultur, die aber 2016/17 beräumt wurde. Schlagabraum und Wurzelstöcke wurden damals zu einem Erdwall im Westen des Grundstücks zusammengeschoben, auf dem sich Ruderalfluren eingestellt haben. Das Grünland auf diesem Grundstück ist daher mit mehr ruderalen Arten durchsetzt, als das Grünland im Süden. Am östlichen Rand des Plangebiets befinden sich teilweise auch Hausgärten im Plangebiet.

Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete oder -objekte nach Naturschutzrecht vorhanden. Vorkommen seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten oder geschützter Lebensräume nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG sind ebenfalls nicht vorhanden. Auch die Streuobstbestände erfüllen nicht die Anforderungen nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BayNatSchG sowie § 6 AVBayNatSchG an gesetzlich geschützte Obstbaumwiesen.



Abbildung 1: Untersuchungsbereich (rot gestrichelt umrandet), sowie Geltungsbereich des BP Nr. 11 „Westlich Oberschöllener Hauptstraße“ (blau gestrichelt umrandet) (Grundlage: Orthophoto, Befliegung 2020 © Markt Eckental)

Östlich und südlich des Plangebiets befindet sich die bestehende Bebauung des Ortsteils, westlich grenzen Wald und weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Norden grenzt eine Lagerfläche (Grüngut) und nordöstlich die Oberschöllener Hauptstraße an den Geltungsbereich an.



Abbildung 2: Blick aus dem nördlichen Teil des Plangebietes in Richtung Südosten über die offenen Wiesen- und Ackerflächen (eigene Aufnahme am 23.10.2021).

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Ausgeführt werden nur wirklich relevante Auswirkungen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Derartige Eingriffe werden durch die Bautätigkeiten selbst verursacht und sind in der Regel nicht dauerhaft.

Flächenbeanspruchung

Die meisten Flächeninanspruchnahmen sind anlage- und nicht baubedingt zu sehen. Während der Baumaßnahmen sind zwar Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerung von Oberboden etc. erforderlich, diese bewegen sich aber meist innerhalb der künftigen Bau-, Grün- und Verkehrsflächen. Außerdem handelt es sich hier nur um eine temporäre Inanspruchnahme.

Lärmimmissionen/Erschütterungen

Während zukünftiger Baumaßnahmen für die Gebäude und auch die Verkehrs- und Grünflächen kann es durch Lärm und Vibrationen zu Störungen der Tierwelt kommen. Aufgrund schon bestehender Lärmimmissionen im Gebiet durch Schallimmissionen des Verkehrs der Oberschöllnbacher Hauptstraße sind diese baubedingten Beeinträchtigungen nicht weiter zu berücksichtigen,

da sie andere anlagebedingte Beeinträchtigungen (insbesondere Flächeninanspruchnahme) nicht im relevanten Maße verstärken.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

„Anlagebedingte“ Wirkungen ergeben sich in erster Linie dauerhaft auf Flächen, die überbaut oder als Grünflächen umgestaltet werden und die erforderlichen Flächen für neue Erschließungswege und Versorgungseinrichtungen.

Flächenbeanspruchung/Lebensraumverlust

Durch die Bebauung der neu festgesetzten Bau- und Verkehrsflächen kommt es zu einem dauerhaften Lebensraumverlust von Grün- und Ackerland, ruderalisierten Flächen, Streuobstbeständen und Gehölzen, die Reproduktionsstätten und Jagdgebiet/Nahrungshabitat für verschiedene Artengruppen (Vögel, Insekten, Fledermäuse, Reptilien) darstellen. Darunter fallen auch die alten Obstbäume (Höhlen- bzw. Biotopbäume) im Süden als Brutstätten und Quartiere, die aufgrund ihres stark geschädigten Gesundheitszustands nicht langfristig erhalten werden können. Auch Saumstrukturen mit Nachweisen der Zauneidechse gehen verloren. Dagegen können die alten Stiel-Eichen am Waldrand im Nordwesten erhalten werden. Hier wurde mit der Bebauung ein entsprechender Abstand eingehalten.

Barrierewirkungen/Meideverhalten

Durch die Errichtung neuer Gebäude, mittel- bis langfristig auch durch Baumpflanzungen erfolgen Auswirkungen auf Tierarten, die Vertikalstrukturen meiden. Aktuell bestehen solche Vertikalstrukturen schon in Form des angrenzenden Siedlungsbereichs von Oberschöllenerbach, durch Gehölzstrukturen im Norden sowie durch den Wald im Westen. Daher erfolgen hier keine neuen Auswirkungen aufgrund von Kulissenwirkungen.

Der vorhandene Siedlungsbestand stellt schon jetzt Barrieren durch Bebauung und Verkehrswege für verschiedene Arten dar, so dass die Vernetzungsfunktionen bereits gestört sind. Da die Bebauung an bestehende Bebauung anschließt ist nicht mit neuen Barrierewirkungen zu rechnen.

Kollision mit Glasfassaden

Abhängig von der Architektur der geplanten Gebäude können beim Wohnbau auch großflächige, verglaste Fassadenabschnitte entstehen. Hier besteht für Vögel grundsätzlich eine erhöhte Gefahr der Kollision und somit der Tötung, insbesondere da Gehölzbestände direkt im Westen angrenzen. Für kleinflächige Fensterflächen ergibt sich i.d.R. noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko. In den anderen Fällen können bei Nicht-Beachtung aber Verbotstatbestände (Tötungs- und Verletzungsverbot) eintreten.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

„Betriebsbedingte“ Wirkungen betreffen im konkreten Fall Störungen der Tierwelt durch allgemeine Lebensäußerungen der im geplanten Baugebiet zukünftig wohnenden Menschen, v.a. im Rahmen der Feierabendholung und den damit verbundenen Geräuschemissionen und Störwirkungen durch optische Reizauslöser (Bewegung, Licht). Diese wirken über private Grünflächen hinaus, Freizeitaktivitäten finden auch im Bereich des geplanten Spielplatzes statt.

Eine mögliche Auswirkung besteht auch in der Anziehung (Attraktion) von nachtaktiven Insekten durch neue Lichtquellen im Gebiet (z.B. Straßenlaternen, Beleuchtungen). Bei zu starker Attraktion kann es infolgedessen zu einer Herabsetzung der Beutetierdichten in angrenzenden Lebensräumen bzw. zu einem Absterben von Insekten im ungeeigneten Habitat kommen. Dies wirkt sich mittelbar auf den Jagderfolg von Tierarten aus, die auf nachtaktive Insekten spezialisiert sind (z.B.

Fledermäuse). Habitate mit einer besonders hohen Dichte an nachtaktiven Insekten (z.B. Gewässer) sind im Geltungsbereich und dem direkten Umfeld aber nicht vorhanden.

Auch Straßenverkehr zählt zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen. Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko von Tieren (z.B. Insekten, Vögel, Fledermäuse), die die Straßen queren, wird aber nicht gesehen, da innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine übergeordneten Straßen vorgesehen sind, auf denen höhere Geschwindigkeiten erlaubt sind.

Weitere relevante Beeinträchtigungen (wie z.B. durch stoffliche Einwirkungen, gasförmige Emissionen oder Strahlung) sind im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erwarten.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung**

Die Umsetzung aller Vermeidungs- und auch der CEF-Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern. Diese soll die Effizienz der Maßnahmen sicherstellen und die Erreichung der Funktionalität gewährleisten. Bei erforderlichen Abweichungen von der geplanten Vorgehensweise können in der Umweltbaubegleitung dennoch die artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belange berücksichtigt werden. Die Umweltbaubegleitung soll auch verhindern, dass sich während der Baumaßnahmen, v.a. aber bei längerem Baustillstand, im Randbereich und an Haufwerken keine wertvollen Brachestrukturen (z.B. Ruderalfluren) entwickeln oder offene Rohbodenflächen entstehen, die von bestimmten Vogelarten oder von Zauneidechsen zur Eiablage genutzt werden könnten. Mit der Umweltbaubegleitung sind fachlich geeignete Personen oder Büros zu beauftragen, die sowohl im Bereich des Artenschutzes, als auch der bautechnischen Aspekte bewandert sind.

- **V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln oder der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)**

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von baum- und heckenbrütenden Vogelarten sind notwendige Baumfällungen oder Gehölzrückschnitt nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Zum Schutz von Fledermäusen wäre eine Beschränkung auf den Zeitraum Oktober optimal, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstubenzeit bereits abgeschlossen ist, der Winterschlaf aber noch nicht begonnen hat. Von Fledermäusen genutzte Baumquartiere sind aktuell im Geltungsbereich aber nicht bekannt. Im Zweifel, ob eine Baumhöhle in den alten Obstbäumen von Fledermäusen belegt ist, sollte vor der Fällung noch eine Inspektion durch einen Experten durchgeführt werden oder während der aktiven Phase von Fledermäusen ein sog. „one-way-Verschluss“ vor der Höhle am Baum angebracht werden. Sollte eine Beschränkung auf diese Zeiträume nicht eingehalten werden können, ist zwingend vor der Fällung von Gehölzen eine Begehung durch einen Vogel- und Fledermausexperten erforderlich. Falls hierbei keine Bruten oder Nester festgestellt werden, wäre eine Rodung auch außerhalb des genannten Zeitraums möglich. Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hier zusätzlich zu erwirken, wird von der zuständigen Naturschutzbehörde i.d.R. aber nur in Ausnahmefällen erteilt.

- **V 3 Umsiedelung von Zauneidechsen**

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Zauneidechsen oder Eigelegen bei der Baufeldräumung ist es erforderlich, die auf den Eingriffsgrundstücken vorhandenen Individuen auf geeignete externe Flächen umzusiedeln. Damit werden unbeabsichtigte Tötungen (v.a. auch während der inaktiven Phasen der Tiere (Winterruhe, aber auch an Kalttagen im Frühjahr) vermieden. Sichtungen der Zauneidechse liegen derzeit innerhalb des Geltungsbereiches im mittleren Teil entlang des Erdwalles und entlang der Saumstrukturen der angrenzenden Gärten im Osten vor.

Zäunung des nördlichen Baufeldes und Abfang

Um den Eingriffsbereich quantitativ abfangen zu können, muss gewährleistet sein, dass keine neuen Eidechsen zuwandern können. Daher ist insbesondere das Flst. Nr. 342 mit einem nicht durch Eidechsen überkletterbaren Zaun zu umzäunen. Auf Ackerflächen kann aufgrund des regelmäßigen Umbruchs davon ausgegangen werden, dass sich hier i.d.R. keine Zauneidechsen dauerhaft aufhalten; im Süden und ganz im Norden gelangen keine Nachweise. Der Schutzzaun sollte spätestens Ende März errichtet werden, um ggf. einwandernde Reptilien abzuhalten. Danach können dann Zauneidechsen vorsichtig abgefangen und in die optimierten und neu geschaffenen Habitate (siehe CEF-Maßnahme 1) umgesiedelt werden. Mit der Baufeldräumung (auch Rodung von Wurzelstöcken) darf erst begonnen werden, wenn alle Individuen (soweit abschätzbar) vor der Möglichkeit der Eiablage umgesiedelt wurden oder wenn alle potenziellen Eigelege geschlüpft sind (ab Mitte August) und auch alle Jungtiere eingefangen wurden (also ab ca. September).

Der Schutzzaun muss aus glattem Material bestehen. Hiermit wird verhindert, dass Reptilien über den Zaun gelangen können. Des Weiteren muss der Zaun eine Höhe von mind. 0,5 m über Geländeoberkante vorweisen. Um ein Durchkommen für Reptilien auszuschließen, muss der Zaun auch mind. 0,1 m tief in den Boden eingegraben sein. Zudem sollte der Zaun beidseitig je ca. 0,5 m von Vegetationsaufwuchs freigehalten werden, um auch hier ein Überklettern zu unterbinden. Durch Anlage kleiner Erdrampen am Innenrand des Zauns ermöglicht man außerdem den Tieren, das Baufeld selbständig zu verlassen. Gegebenenfalls ist die Zäunung (zumindest von Teilbereichen) auch während der Bauphasen aufrecht zu erhalten. Dies muss im Rahmen der Umweltbaubegleitung geklärt werden.

Obwohl die Umsiedelung der Zauneidechsen eine Vermeidungsmaßnahme darstellt, können durch sie gleichzeitig auch Verbotstatbestände ausgelöst werden, da ein Nachstellen der Tiere ja verboten ist. Außerdem kann es zu ungewollten Verletzungen (z.B. Autotomie des Schwanzes) und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Individuen kommen. Da beim umsichtigen Fangen und Ergreifen aller Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko zwar auf ein absolutes Minimum reduziert wurde, ist trotzdem eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die übrigen Flächen im Plangebiet sind bis zur Bebauung so zu gestalten, dass sie Zauneidechsen keine Deckung bieten und somit nicht besiedelt werden können. Hierzu zählt z.B. eine regelmäßige Mahd oder die komplette Entfernung der Vegetationsschicht. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so ist auf Ebene der Umweltbaubegleitung zu entscheiden, ob ggf. weitere Reptilienzäune erforderlich werden.

- **V 4 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden**

Abhängig von der Architektur der geplanten Gebäude können beim Wohnbau auch großflächige, verglaste Fassadenabschnitte entstehen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Vogelschlag an Glasfassaden sind auf Vorhabenebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere wenn die Gebäude unmittelbar an Baum- oder Gehölzbestände angrenzen. Die Maßnahmen (z.B. Muster auf oder an Fensterscheiben, Außen-Jalousien oder ähnliches) sind mit dem Bauantrag zu beschreiben.

Es wurde daher eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

- **V 5 Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen**

Um die Attraktion von Insekten während der Nachtstunden an künstlichen Lichtquellen zu mi-

nimmieren, sind als Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung umweltfreundliche Lampen mit LED's (Ausschluss von Lampen mit einem Spektrum $< 540 \text{ nm}$ und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT $> 2.700 \text{ K}$) zu verwenden. Ein Abstrahlen in die Umgebung (insbesondere in die westlich gelegene Waldfläche) ist nicht zulässig (Einsatz von Blenden). Die Leuchtreichweite ist auf den zwingend zu beleuchtenden Bereich zu beschränken. Der Winkel sollte auf 45° nach unten beschränkt werden. Vorzugsweise sind mehrere Lampen in geringer Höhe anzubringen als wenige Lampen in großer Höhe. Es sind vollständig geschlossene, staubdichte Leuchten zu verwenden, die verhindern, dass Insekten hineingelangen.

Eine weitere Maßnahme wäre der Einsatz von Bewegungssensoren auf Hüfthöhe (1 m Höhe) um z.B. eine Dauerbeleuchtung des Radweges im Westen im Sommerhalbjahr zu vermeiden. Da dieser in den Nachtstunden vermutlich nur gering frequentiert werden wird, würde dies die Belastung in den Nachtstunden deutlich verringern. Die Lagerung des Bewegungssensors auf Hüfthöhe verhindert ein Auslösen der Beleuchtung durch Kleinsäuger wie Katzen und Füchse.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wären für höhlenbrütende Vögel/Fledermäuse und Zauneidechsen erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen vor Beginn der Eingriffe funktional wirksam sein, was durch die Umweltbaubegleitung zu prüfen ist. Die genannten Flächenangaben sind als Mindestanforderungen zu verstehen, die bei günstigen Voraussetzungen der Ausgangsfläche und optimaler Umsetzung der aufwertenden Maßnahme genügen. Bei Vorliegen von einschränkenden Faktoren oder teils schon artenschutzfachlich höherwertigen Bereichen, kann abhängig von der angedachten Maßnahmen auch ein höherer Flächenbedarf resultieren.

• CEF 1 Optimierung/Herstellung einer geeigneten Fläche für Zauneidechsen

Da mit Realisierung der Planung in Lebensräume der Zauneidechse eingegriffen wird, sind geeignete Ersatzflächen für die Optimierung und/oder Neuschaffung von Zauneidechsenhabitaten nötig, um die verloren gehenden ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang zu sichern. Die beeinträchtigte Habitatfläche ist mindestens im Größenverhältnis von 1:1 wiederherzustellen, vorausgesetzt die Ausgleichsfläche ist zu 100% wirksam (RUNGE et al. 2010). Diese Forderung entspricht auch der Arbeitshilfe des LfU (2020) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Zauneidechse. Grundsätzlich muss bei CEF-Maßnahmen die Qualität der neu geschaffenen Lebensstätte derjenigen der beeinträchtigten Fläche entsprechen oder besser sein, weswegen die Kompensationsfläche im Regelfall mindestens gleich groß oder größer sein soll, als die vom Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (SCHNEEWEISS et al 2014).

Eine klare Abgrenzung des Zauneidechsenlebensraums gestaltet sich aufgrund fehlender typischer Strukturen für optimale Zauneidechsenhabitate (abgesehen vom Erdwall und Waldrand im Westen) im Plangebiet schwierig. Es ist davon auszugehen, dass vor allem die Wallstruktur und der Waldrand entlang der westlichen Grenze des Plangebietes (sowie lichte Bereiche im angrenzenden Wald) vorrangig genutzte Zauneidechsenhabitate darstellen. Dementsprechend wurde von der Größe der betroffenen Wallflächen als Flächenbedarf für die neu zu schaffenden Ersatz-Lebensräume ausgegangen. Damit sind Maßnahmen auf mind. 2.500 m^2 umzusetzen.

Als erforderliche minimale Flächengröße für den Lebensraum eines Tieres wird von 100 – 150 m²/Individuum ausgegangen.¹ Geht man davon aus, dass bei den Erfassungen nur ein Viertel des lokalen Bestandes erfasst werden konnte, so würde dies bei 5 festgestellten Individuen ca. 20 Tieren entsprechen. Demnach benötigen diese Tiere eine Fläche von ca. 2.000 bis 3.000 m² und somit der vorgesehenen Ausgleichsfläche.

Der ermittelte Flächenbedarf von 2.500 m² ist aber nur ausreichend, sofern diese Flächen in Kontakt zu bestehenden Eidechsen-Lebensräumen oder Bestandteil einer größeren Maßnahme sind, um die Untergrenze für eine überlebensfähige Population an Zauneidechsen sicher zu stellen. Im Norden des Geltungsbereiches befindet sich eine potenzielle Ersatzfläche, wo Bereiche um das geplante Regenrückhaltebecken durch Optimierungsmaßnahmen aufgewertet werden könnten. Unter Einbeziehung von benachbarten, nutzbaren Bereichen (z.B. angrenzender Waldrand) können die verlorenen ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Allerdings liegt noch keine Detailplanung des Rückhaltebeckens vor und somit kann auch der Umfang der möglichen Aufwertung noch nicht beziffert werden.

Mit der CEF-Maßnahme müssen alle betroffene Lebensraumfunktionen der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang vor Baubeginn gesichert und wirksam sein, also die Möglichkeit zur Überwinterung, Versteck- und Sonnplätze für das Sommerhalbjahr, geeignete Flächen zur Eiablage und eine ausreichende Nahrungsgrundlage (Vorhandensein von Beutetieren).

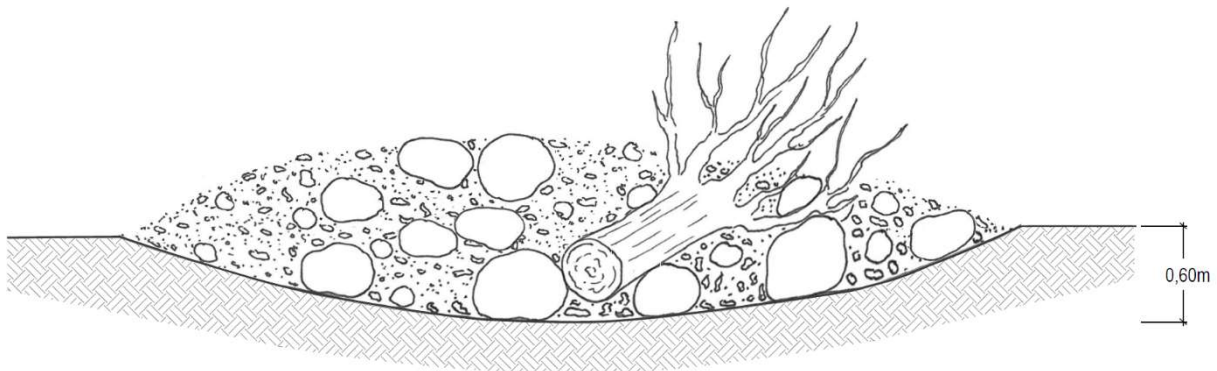


Abbildung 3: Prinzipskizze für Neuschaffung eines Winterversteckes mit groben Steinen und Sand, sowie Einbau eines Wurzelstockes (© Grosser-Seeger & Partner)

Es sind daher folgende Strukturen neu zu schaffen:

- Neuanlage von 2 Winterverstecken mit Sonnplatz:
Erstellung von zwei Bodenvertiefungen (je ca. 3 m x 3 m, Tiefe 0,6 m), hier Einbringung von locker geschichteten Steinen (z.B. ca. 5 t Wasserbausteine (400/600) und 2 t Schroppen (60/300); alternativ Lesesteine in entsprechender Körnung) unter Schaffung von ausreichend Hohlräumen sowie Einbau von Wurzelstöcken (vgl. Abbildung 3), in Verzahnung mit den anzulegenden Sandflächen bzw. mageren Flächen. Weitere zwei Wurzelstöcke oder Reisighaufen sind offen auf der Fläche als Sonn-/Versteckplätze zu verteilen.
- Andeckung von Sand zur Schaffung von Eiablageplätzen:
Anschüttung von Sand (Vorabsiebung, Felsensand) in einer Mächtigkeit von 0,2 m in Verzahnung mit den angelegten Winterverstecken auf einer Fläche von jeweils ca. 50 m².
- Herstellung der übrigen Fläche als Nahrungshabitat
Wenn kein geeignetes Habitat vorliegt, sind die Bereiche um die angelegten Versteckmöglichkeiten als Wiesenfläche anzulegen bzw. intensives Grünland entsprechend umzuwan-

¹ Von LAUFER (2014) werden als erforderliche Fläche 150 m²/Ind. angesetzt. Dichteangabe von unterschiedlichen Populationen wiesen aber auch errechnete Flächengrößen von weniger als 100 m² auf (zusammenfassend bei BLANKE & FEARNLEY 2015).

deln. Zur Ansaat können entsprechende Samenmischungen kommen. Möglich wäre auch eine Mähgutübertragung von geeigneten Habitaten, da dabei auch Insekten bzw. -eier mit übertragen werden. Bis zu 20% der Flächen können auch einer Selbstbegrünung überlassen werden. Wenn keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, sind auf bis zu 20% der Fläche Sträucher anzupflanzen. Der Anteil gehölzbestandener Bereiche sollte diesen Flächenanteil auch in Zukunft nicht überschreiten. Um eine Beschattung der Fläche zu vermeiden, sollen auch keine hohe Baumhecken entstehen.

Alle Optimierungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Umsiedlung der Zauneidechse (V 3) hergestellt und funktionsfähig sein. Die angelegten Strukturen sind sofort wirksam.

An weiteren Pflege-Maßnahmen sind auf der Fläche erforderlich:

- Jährliche Mahd auf rund 30% der Fläche mit Entfernung des Mähgutes im Winterhalbjahr (Balkenmäher mit Schnitthöhe > 15 cm, kein Saugmäher), um den offenen Charakter zu erhalten (kein Eingriff in Reptilienmeiler!).
- Auf Mulchen, Düngung und die Verwendung von Bioziden ist verzichtet.
- Entfernung aufkommender Gehölze bzw. Rückschnitt der Gehölzränder alle 5 Jahre (bzw. nach Bedarf).

• **CEF 2 Ersatz verloren gehender Baumhöhlen und Baumquartiere**

Im Geltungsbereich sind 6 Höhlenbäume (Obstbäume im Süden) betroffen. Zur Kompensation des Brutstätten- und Quartierverlustes ist Ersatz in Form von Kästen aus Holzbeton für die betroffenen Bäume zu schaffen. Derartige Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer hinreichenden Effizienz (v.a. bei Brutvögeln) auch erprobt. Die Kästen sind an geeigneter Stelle an zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich (z.B. im Umfeld des geplanten Regenrückhaltebeckens im Norden) oder seinem näheren Umfeld (z.B. am benachbarten Waldrand) in ca. 3,0 - 4,0 m Höhe aufzuhängen. Auf freien Anflug ist zu achten. Aufgrund der im benachbarten Sebalder Reichswald noch ausreichenden Quartiermöglichkeiten wird ein Ersatz von 2 Kästen pro Höhlenbaum hier als ausreichend erachtet.

Es sind daher 6 Fledermauskästen und 6 Vogel-Nisthöhlen aufzuhängen.

Geeignet wären z.B. für Fledermäuse:

- Schwegler Fledermaushöhle 2FN
- Schwegler Fledermausflachkasten 1FF
- Strobel Fledermaus-Rundkasten Nr. 110 oder 114
- Strobel Fledermaus-Flachkasten Nr. 120
- Hasselfeldt Fledermaushöhle FLH-12 o. FLH-14 o. FLH-18
- Hasselfeldt Spaltenkasten FSPK

oder z.B. für Vögel:

- Schwegler Nisthöhle 2GR
- Schwegler Starenhöhle 3SV
- Strobel Vogelkasten Nr. 313
- Strobel Starenkasten Nr. 314
- Hasselfeldt Nistkasten für Stare STH
- Hasselfeldt Nistkasten R-32

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für eine Dauer von 20 Jahren sicher zu stellen, da innerhalb dieses Zeitraumes wieder Bäume mit Entwicklungspotenzial für Höhlen heranwachsen. Die Aufhängung ist mit der Fällung, spätestens aber bis zu Beginn der auf die Fällung folgenden Brutperiode fachgerecht durchzuführen und zu dokumentieren. Alternativ zur Aufhängung von Kästen können in geeigneten Bereichen auch Habitatbäume in ihrer Entwicklung gefördert werden. Hier sollte insbesondere die Ausbildung von Baumhöhlen und Spaltquartieren begünstigt werden. Auch eine Freistellung von Bäumen zu deren Förderung käme in Frage.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) (als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Wenn keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang möglich sind oder deren Umsetzung einen zeitlichen Verzug mit sich bringt, was z.B. für das Ersatzhabitat für Zauneidechsen relevant werden könnte (vgl. Kap. 4.2), sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) notwendig. Diese Maßnahmen unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung nicht von den beschriebenen CEF-Maßnahmen, allerdings können diese auch andernorts, also ohne den räumlichen Zusammenhang zum lokalen Bestand und mit zeitlichem Verzug durchgeführt werden.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Bei der Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde festgestellt, dass von den zu berücksichtigenden Pflanzenarten keine Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes oder in der Umgebung besitzt (eigene Erhebungen 2021/22) oder zu erwarten sind. Daher bestehen hier keine Auswirkungen.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, konnten einige Säugetierarten ausgeschlossen werden, die derzeit keine Vorhaben innerhalb des Wirkraumes besitzen und/oder für die artspezifische Lebensräume fehlen (u.a. Biber, Wildkatze, Luchs). Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bietet der strukturreiche Waldrand einen bedingt geeigneten Lebensraum. Die Art bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, besonnte, gut strukturierte Waldränder und Jungpflanzungen mit ausreichendem Beerenangebot, daneben auch Parkanlagen, Gärten, Feldgehölze und Hecken. Die Waldrandbereiche bleiben erhalten. In den Gehölzbereichen innerhalb des Geltungsbereiches konnten bei den Begehungen 2022 keine Schlafnester festgestellt werden. Auch in der ASK finden sich nur vier alte Nachweise aus den 1980er Jahren südlich von Kalchreuth (ASK 6432-0175, -0176, -0596, -0838). Vorkommen der Haselmaus können daher ausgeschlossen werden.

Unter den zu prüfenden Säugetierarten konnte allein für Fledermäuse eine Betroffenheit erkannt werden, da potenzielle Fledermausquartiere innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden sind (Gebäudequartiere, Höhlenbäume). Daher wurde die Rufaktivität von Fledermäusen mithilfe von Horchboxen an vier Terminen (21.05.-23.05.2022, 16.06.-18.06.2022, 14.07.-15.07.2022 und 15.08.-17.08.2022) mit insgesamt sieben Erfassungsnächten im Untersuchungs-

gebiet erfasst (Kartierung durch CORDES & CORDES 2022). Der Schwerpunkt der Erfassungen lag dabei an den Waldrändern.

Nachgewiesen werden konnten Aktivitäten der 12 Fledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) (siehe Tabelle 1 Tabelle 2). Für das Große Mausohr und das Braune Langohr gab es jeweils nur einen Nachweis, die anderen Arten wurden häufiger erfasst. Bereits im August 2002 erfolgten schon mal Detektorerfassungen in diesem Ortsrandbereich, bei denen neben unbestimmten „Bart“fledermäusen (*Myotis mystacinus vel brandtii*), auch Langohren (*Plecotus spec.*), Abendsegler und Zwergfledermäuse erfasst werden konnten (ASK 6432-1936).

Etwa $\frac{3}{4}$ der aufgezeichneten Jagdaktivitäten entfielen auf die Waldrandbereiche im Westen des Untersuchungsgebietes und schon außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches, also mit höherer Entfernung zum Siedlungsbereich. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes waren die Aktivitäten deutlich geringer. Grundsätzlich kann aber mit einer Jagdaktivität aller nachgewiesenen Arten im Plangebiet gerechnet werden, auch wenn 2022 kein aktueller Rufnachweis hier gelang, sondern nur außerhalb.

Tabelle 1: Bei BatCorder-Erfassungen von Mai bis August 2022 durch CORDES & CORDES nachgewiesene Arten und ihre Aktivität im Gebiet in Sekunden

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Plangebiet Nord	Wald-rand Plangebiet	Wald-rand NW	Wald-rand SW	Plangebiet SW	Σ
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		0,5	2			2,2
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>			1	0,3	3	4,3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			3	1		4
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	6	32	25	61	21	144
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>				0,8		0,8
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			8	0,8		8
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		0,5	4	0,3		5
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	18	36	8	2	66
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	27	0,5	0,7	9		37
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	46	67	399	754	90	1.356
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	68	20	11	4	10	112
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>			2			2
Summe:		149	138	490	838	126	1.741

Da sich im Plangebiet aktuell keine Gebäude befinden, sind Fledermausquartiere hier nicht zu erwarten. In den Baumhöhlen im Süden konnten keine Spuren festgestellt werden, die auf einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse hindeuten (z.B. Kotpuren). Baumquartiere (zumindest Sommerquartiere) sind für den Großen Abendsegler, Mückenfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus und evtl. auch für die Rauhauffledermaus im westlichen Waldgebiet zu erwarten, weshalb bei Fällungsarbeiten (z.B. alte Obstbäume) auch mit Tieren innerhalb des Geltungsbereiches gerechnet werden muss. Zudem wurde in der ASK im Jahr 2001 direkt in der Nachbarschaft ein Sommerquartier von ca. 30 unbestimmten „Bart“fledermäusen (*Myotis mystacinus vel brandtii*) unter einer Flachdachverkleidung einer Garage festgestellt (ASK 6432-1972). Womöglich besteht in Oberschöllener Bach nach wie vor eine Kolonie, da die Bartfledermaus die zweithöchste Aktivität bei den Erfassungen aufwies (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL BY	Status	Erhaltungszustand KBR
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	3	NW	U 1
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	3	3	NW	U 1
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-fledermaus	-	-	NW	günstig
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	-	-	NW	günstig
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	-	-	NW	U 1
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen-fledermaus	-	-	NW	günstig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	D	2	NW	U 1
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	-	NW	U 1
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut-fledermaus	-	-	NW	U 1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	NW	günstig
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken-fledermaus	-	V	NW	U 1
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	-	NW	günstig

- RL D** Rote Liste Deutschland und 0 ausgestorben oder verschollen
RL BY Rote Liste Bayern 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär
- Status** NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 PO Vorkommen im UG möglich (potenzielles Vorkommen)
- EHZ** Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Säugetierarten

Eine Betroffenheit innerhalb der Artengruppe der Säugetiere besteht somit nur für Fledermausarten. Vorrangig ist die Funktion als Jagdhabitat betroffen, aufgrund der Biotoppäume potenziell aber auch Quartierfunktionen. Für die weitere Betrachtung ist eine Unterscheidung zwischen baum- und gebäudebewohnenden Arten nicht zielführend, da die Arten beider Gruppen teilweise sich überschneidende Jagdhabitats haben. Aufgrund fehlender Nachweise konkreter Quartiere können auch keine spezifisch wirkenden Maßnahmen für einzelne Arten ergriffen werden bzw. sind gar nicht notwendig.

Fledermausarten

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: . Bayern: . Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Während die Zwergfledermaus, die Bartfledermaus, das Große Mausohr und die Breitflügelfledermaus ausschließlich **gebäudebewohnende Arten** sind, sind die übrigen Arten **vorzugsweise baumbewohnende Fledermäuse**, d.h. sie haben ihr Tagesquartier an oder in Bäumen, es sind aber durchaus auch Gebäudequartiere bekannt. Mit Ausnahme des Großen Abendseglers **jagen sie weitgehend strukturgebunden** entlang von Gehölzen. Die Qualität der Jagdlebensräume ist dabei unmittelbar von der Verfügbarkeit an Beutetiere – ihrer einzigen Nahrung – abhängig. Ein hoher Artenreichtum an Insekten im Jagdhabitat stellt dabei sicher, dass auch über den gesamten Aktivitätszeitraum der Fledermäuse von Frühjahr bis Herbst Nahrung zur Verfügung steht.

Lokale Population:

Aktuell besetzte Quartiere von Fledermäusen konnten im Geltungsbereich nicht festgestellt werden, sind jedoch als Baumquartiere für Großen Abendsegler, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus im Waldbereich im Westen zu erwarten. Von der Bartfledermaus gab es zumindest früher eine Kolonie in Oberschöllnbach an einem Gebäude.

Aussagen über die lokale Populationen der verschiedenen Arten sind schwierig, da für das Gemeindegebiet noch keine flächendeckenden Erfassungen durchgeführt wurden. Als lokale Population werden hier die Fledermäusevorkommen von Heroldsberg, über Kalchreuth bis Eschenau und Eckenhaid sowie der angrenzenden Waldbereiche zusammengefasst. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes erfolgt hier daher konservativ.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Eingriffe führen zu einer Beseitigung von sechs Höhlenbäumen, die potenzielle Quartiere von Fledermäusen darstellen. Derzeit sind jedoch keine besetzten Fledermausquartiere im Geltungsbereich bekannt. Da für den Wegfall von Habitatbäumen eine vorlaufende Ersatzmaßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren vorgesehen ist, bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch die Bebauung, die neuen Verkehrsflächen und die Umgestaltung der Freiräume verändert sich die Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Da Grünstrukturen in den Hausgärten auch neu geschaffen werden und mit dem Wald ein geeignetes Jagdhabitat verbleibt, ist eine Beeinträchtigung auf Populationsebene ausgeschlossen.

Fledermausarten

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

Eine maßgebliche Beeinflussung der Eignung des Jagdgebietes durch nächtliche Beleuchtung wird nicht gesehen, solange Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand der genannten Fledermausarten nicht verschlechtern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung
 - V 5 Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF 2 Ersatz verloren gehender Baumhöhlen und Baumquartiere

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Fledermäusen kann grundsätzlich baubedingt auftreten. Störungen durch Fällungsarbeiten können durch die Beschränkung auf das Winterhalbjahr aber weitgehend ausgeschlossen werden. Lärmbeeinträchtigungen während der Jagdzeiten (z.B. nächtliche Bauarbeiten) sind über den Status quo hinaus nicht zu erwarten. Es sind keine Störungen erkennbar, die die Größe oder den Fortpflanzungserfolg auf Ebene der lokalen Populationen signifikant verringert.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung
 - V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
 - V 5 Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen bei Fällungen kann durch eine Bauzeitensteuerung wirkungsvoll umgangen werden. Zum Ausschluss des Restrisikos ist bei Baumfällungen eine vorherige Überprüfung der Baumhöhlen auf Besatz durchzuführen und ggf. auch gutachterlich zu begleiten. Damit kann eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen in Quartieren ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt liegt kein erhöhtes Tötungsrisiko vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung
 - V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.2.2 Reptilien

Vom prüfungsrelevanten Artenspektrum war nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu erwarten. Für weitere planungsrelevante Reptilienarten, die im Gebiet potenziell vorkommen, wie z.B. die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind relevante Lebensraumstrukturen nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Von ihnen sind in der weiteren Umgebung aber bisher auch keine Nachweise in der ASK bekannt. Die anderen streng geschützten, planungsrelevanten Arten kommen in der Region nicht vor (z.B. Smaragdeidechse).

Zur Überprüfung potenzieller Vorkommen wurde 2022 an insgesamt vier Terminen (30.04.2022, 03.06.2022, 21.06.2022 und am 02.09.2022) Begehungen im Plangebiet durchgeführt. Insgesamt konnten dabei fünf Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Geltungsbereich entlang des Walles im Westen am Waldrand und angrenzend zu den Gärten der Wohnbebauung im Nordosten festgestellt werden und zwar sowohl adulte als auch vorjährige Tiere (1 ad. Männchen, 4 subadulte Ind.). Bei Erfassungen muss aber immer von einer gewissen Anzahl an übersehenen Tieren, v.a. im Bereich des Waldrandes, ausgegangen werden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und Grünland weisen nicht alle Bereiche des Geltungsbereiches eine optimale Eignung für Zauneidechsen auf. Bei dem Bereich in dem die Zauneidechsen festgestellt wurden, handelt es sich um die frühere Christbaumkultur, die 2016/17 beräumt wurde. Inwieweit die Fläche vorher schon für Zauneidechsen geeignet war, kann im Nachhinein nicht mehr beurteilt werden. Durch das Abschieben von Teilen des Oberbodens mit Wurzelstöcken und die Anlage des Erdwalls sind aber geeignete Versteckmöglichkeiten entstanden. Die Fläche hatte in den ersten Jahren sicher auch eine eher schütterere Vegetation aufzuweisen. Aktuell ist die Lebensraumsituation für die Zauneidechse eher suboptimal.

Außer dem Wallbereich und dem angrenzenden Waldrand, sind auch keine offensichtlich als Überwinterungsverstecke oder auch für die Eiablage geeigneten Habitatstrukturen erkennbar, zumindest nicht im Plangebiet. Der angrenzende Wald weist unterschiedlich dichte Habitatstrukturen auf, grundsätzlich ist dort – wie auch an anderen Stellen im Nürnberger Reichswald – mit Zauneidechsenvorkommen (wenn auch oft in geringer Dichte) zu rechnen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt als eine **primär Waldsteppen bewohnende Art** (BISCHOFF 1984), die durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung zurückgedrängt wurde. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Zauneidechse in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Inzwischen wurde sie durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING et al. 1996).

In Deutschland ist die Zauneidechse **heute überwiegend als Kulturfolger** anzusehen (z. B. HARTUNG & KOCH 1988), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z.B. ELBING et al. 1996, KLEWEN 1988, MUTZ & DONT 1996, BLANKE 2010, BLANKE & FEARNLEY 2015). Als hauptsächlich limitierender Faktor gilt die **Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen** mit für die Art grabfähigem Boden, in den die Eier abgelegt werden.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63 - 2.000 m² (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988) angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Strecken zurücklegen müssen. Die Aktionsradien über das Jahr sind aber vermutlich deutlich geringer als früher vermutet (vgl. BLANKE & VÖLKL 2015). Als absolute Mindestgröße für die längere Erhaltung einer Population werden 3 bis 4 ha angegeben (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988). Die Art bevorzugt **wärmebegünstigte Lebensräume**, welche aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten (besonnte Plätze und Rückzugsräume). Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der adulten Tiere erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Der **Hauptschlupf der Jungen findet von Juli-September statt** (vgl. BLANKE & FEARNLEY 2015). Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume, wie Fels- und Erdspalten, verlassene Tierbauten, aber auch selbstgegrabene Röhren.

In Bayern gilt die Zauneidechse als **gefährdet** (RL 3). Gründe hierfür sind insbesondere im Siedlungsbereich die Überbauung von Brachflächen (ZAHN & HANSBAUER 2019).

Lokale Population:

Innerhalb des Geltungsbereichs gelangen 2022 Nachweise von fünf Individuen entlang des Walles im Westen und an Saumstrukturen angrenzend zu den Gärten im Nordosten. Die Tiere sind vermutlich Bestandteil einer größeren Population, die sich auf die Waldflächen des Sebalder Reichswaldes erstreckt.

Eine Abschätzung der tatsächlichen Populationsgröße ist daher schwierig, da für Oberschöllnbach und im näheren Umkreis keine weiteren Funde bekannt sind (z.B. in der ASK). Die Einschätzung des Erhaltungszustandes erfolgt aufgrund fehlender Daten eher pessimistisch.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich stellen Teilflächen (Wall mit Ruderalstrukturen, Saumbereiche angrenzend zu Gehölzen und Gärten) einen noch geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse dar. Insgesamt liegt aufgrund fehlender Habitatstrukturen eher ein suboptimaler Lebensraum vor.

Durch die im Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Bereiche für Verkehrsfläche und die Wohngebiete gehen aber besiedelte Lebensräume verloren. Eine Integration in die Planung ist nicht möglich, da die Flächen für die Erschließung notwendig sind. Für diesen Verlust ist entweder vorlaufend Ersatz zu schaffen (CEF-Maßnahme) oder – sofern dies in der räumlichen Umgebung und nicht mit zeitlichem Vorlauf möglich ist – als FCS-Maßnahme. Als Umfang der Ersatzmaßnahme wird vom derzeit besiedelten und nutzbaren Lebensraumausschnitt von einer Fläche von 2.500 m² ausgegangen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF 1 Optimierung/Herstellung einer geeigneten Fläche für Zauneidechsen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der Zauneidechse durch die Bauarbeiten (Erschütterung, Bewegungen, Lärm) ist grundsätzlich nicht ganz auszuschließen, selbst wenn die Art auch Bahntrassen besiedelt, wo diese Störungen regelmäßig auftreten. Da aufgrund der erforderlichen Umsiedlung aber keine Tiere mehr im Plangebiet davon betroffen sein sollten, ist der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Zumal eine Störung erst auf Ebene der lokalen Population bewertet werden würde.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 3 Umsiedlung von Zauneidechsen

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Zauneidechsen ganzjährig im Eingriffsbereich aufhalten, könnte es bei der Baufeldräumung und ggf. auch während der Bauphase zu Tötungen oder Verletzungen von Tieren oder der Zerstörung von Eigelegen kommen. Durch die Umsiedlung der Zauneidechsen, die sich im Plangebiet befinden, kann dies in hohem Maße vermieden werden.

Es kann allerdings auch während der Umsiedlung zu ungewollten Verletzungen oder Tötungen kommen. Aufgrund der geplanten Umsiedlung der Zauneidechsen kommt es auch zu keinem betriebsbedingt erhöhten Mortalitätsrisiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V 3 Umsiedlung von Zauneidechsen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch eine CEF-Maßnahme werden neue Lebensräume für Zauneidechsen optimal gestaltet und durch die Umsiedlung (Vermeidungsmaßnahme) die Risiken einer Tötung oder Verletzung minimiert. Die Umsiedlung sollte in einen Bereich hinein erfolgen, der den Tieren eine langfristige Überlebenschance und Anschluss an andere Populationen garantiert. Da allerdings derzeit noch nicht absehbar ist, ob die Realisierung der Ersatzfläche im Norden des Plangebietes vollumfänglich möglich ist, kann es sein, dass eine weiter entfernt liegende Fläche hierfür herangezogen werden muss. In diesem Fall wäre dann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erforderlich, deren fachliche Voraussetzungen hier geprüft werden.

Durch die flächige Verbreitung der Zauneidechse im Mittelfränkischen Becken mit zum Teil noch sehr guten Populationszahlen und der Beachtung der Art bei vielen Eingriffsvorhaben, hat die Art trotz ihres Rote-Liste-Status regional eine solide Basis. Der im Plangebiet festgestellte Bestand der Zauneidechse ist ein randliches Vorkommen einer größeren Population im Reichswald. Durch die Umsetzung von FCS-Maßnahmen analog zu den beschriebenen CEF-Maßnahmen im gleichen Umfang, kann an anderer Stelle die Lebensraumsituation für die Art verbessert werden.

Im Ergebnis werden daher keine Auswirkungen oder Veränderungen des Erhaltungszustandes der Art in Bayern oder in der kontinentalen biogeographischen Region durch die Bauleitplanung und deren Umsetzung erkannt. Die Auswirkungen sind aufgrund der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet, eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art grundsätzlich zu verhindern.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - CEF 1 Optimierung/Herstellung einer geeigneten Fläche für Zauneidechsen (als FCS)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

5.1.2.3 Amphibien

Vom prüfungsrelevanten Artenspektrum der Lurche (z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke) sind im Geltungsbereich des BP Nr. 11 keine dauerhaften Vorkommen zu erwarten, da die notwendigen Lebensraumstrukturen (Laichgewässer) für eine Reproduktion fehlen und auch keine konkreten Vorkommen nachgewiesen werden konnten. Auch in der ASK sind keine Nachweise von Amphibien für das Untersuchungsgebiet vermerkt. Besondere Wanderrouten sind auch nicht betroffen, da sich Laichhabitats im Westen befinden (z.B. Teichkette am Kübelsbach).

5.1.2.4 Insekten

Von den Käferarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum kommen in der Region lediglich die totholzbewohnenden Käferarten Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) vor. Aktuelle Nachweise des Eichenbocks gibt es allerdings erst wieder in Bamberg, so dass für diese Art hier keine Betroffenheit gegeben ist. Für den Eremiten liegen im weiteren Umgriff Einzelfunde im und am Rand des Nürnberger Reichswald (z.B. Dormitzer Forst, ASK 6432-1817) vor. Der nächst gelegene Nachweis des Eremiten von 2016 befindet sich knapp 2 km nördlich in einem Obstgarten in Kleinsendelbach (ASK 6432-2108 bzw. -2119).

Hinweise auf den Eremiten im Plangebiet gab es nicht. Die Höhlungen bei den Obstbäumen im Süden sind meist nicht groß genug bzw. überwiegend auch der Witterung ausgesetzt, damit zu feucht und nicht geeignet. Es konnten auch keine Kotpellets oder alte Puppenwiegen des Eremiten in den zugänglichen Baumhöhlen festgestellt werden. Es sind aber außerhalb des Plangebiets Habitatbäume (z.B. alte Stiel-Eichen) im westlich angrenzenden Wald vorhanden (etwa ab Höhe der nördlichen Erschließungsstraße), die grundsätzlich für eine Besiedelung durch den Eremiten gut geeignet wären. Diese liegen außerhalb des Geltungsbereichs und es wurde bei der Planung darauf geachtet, dass sie erhalten werden können.

Von den übrigen Insektenarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum sind für Eckental noch die drei Falterarten der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Phengaris spec.*) relevant. Für diese Arten liegen in der ASK Nachweise aus dem weiteren Umfeld vor. Dennoch kann ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen werden, da für die Ameisenbläulinge im Untersuchungsbereich, v.a. aber im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Insbesondere fehlen Wuchsorte der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), weswegen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Gleiches gilt für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Dieser tritt in Offenlandbiotopen mit feuchtwarmem Klima auf (z.B. feuchte Staudenfluren an Gräben, Kiesgruben oder Nassbrachen) und bevorzugt als Raupe Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*), hat als Raupenfutterpflanzen aber z.B. auch Nachtkerzen (*Oenothera spec.*). Derartige Habitats sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass auch auf diese Art keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Somit erfolgt nur eine eingehendere Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens für den Eremiten für potenzielle Vorkommen im westlich angrenzenden Waldbereich.

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beim Eremiten handelt es sich um eine **totholzbewohnende Käferart**. Er legt seine Eier (20-80 St./Weibchen) in alte, teils **anbrüchige Bäumen mit Mulmhöhlen** ab, die häufig allein oder in lichten Wäldern stehen. Daher ist er auch häufig in Parks und Alleen mit altem Baumbestand anzutreffen. Die **Larven ernähren sich** dort nicht vom toten Holz, sondern **von Pilz-Mycel**, das an der Innenwand der Mulmhöhle wächst. Die Entwicklungsdauer beträgt 3-4 Jahre und findet ausschließlich im Mulm statt. Abgestorbene Bäume bieten ihnen daher nur noch kurzzeitig einen Lebensraum, sie können ihre Entwicklung i.d.R. aber darin noch abschließen. Wichtig sind hier neben einem ausreichenden Volumen auch die **mikroklimatischen Verhältnisse in der Mulmhöhle**. Zu trockener oder nasser Mulm sind nicht geeignet und somit auch nicht nach oben offene Höhlungen.

Der Eremit ist somit ein **Strukturspezialist**, aber nicht auf bestimmte Baumarten angewiesen. Es werden in Deutschland zwar sehr häufig Eichen und Linden (auch Buchen und Eschen) als Habitatbäume des Eremiten genannt (z.B. MÜLLER-KROEHLING et al. 2006), grundsätzlich werden aber unterschiedlichste Laubbäume genutzt.

Der Eremit kann geeignete und ausreichend große Mulmhöhlen **über Jahrzehnte besiedeln**. Er ist zwar **flugfähig**, aber nur ein Teil der Population verlässt den Brutbaum. Die zurückgelegten Entfernungen betragen dabei **nur wenige 100 m**. Er ist daher für eine dauerhaft überlebensfähige Population von einem **Netz von potenziellen Brutbäumen** abhängig. Als minimal überlebensfähige Population werden 30 besetzte Brutbäume angesehen. (STEGNER 2004)

Der Eremit **kommt ausschließlich in Europa vor** und hat einen seiner Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland. Dort kommt er vor allem in Ostdeutschland vor, ist aber auch in den anderen Bundesländern verbreitet. In **Bayern** ist er in den **Laubwaldgebieten unterhalb 550 m ü. NN** zu erwarten.

Lokale Population:

Nachweise des Eremiten gelangen im Untersuchungsbereich nicht, es sind aber Habitatbäume (z.B. alte Eichen) v.a. im westlich angrenzenden Wald vorhanden, die grundsätzlich für eine Besiedelung geeignet wären. Der Untersuchungsbereich liegt am Rand bekannter Vorkommen des Eremiten im Sebalder Reichswaldes und von Kleinsendelbach, die auch als lokale Population bewertet werden können.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von dem Vorhaben sind keine besetzten Brutbäume betroffen. Im Geltungsbereich sind durch die alten Obstbäume nur suboptimal geeignete Brutbäume vorhanden, da die Höhlungen i.d.R. zu feucht sind und teils auch keine ausreichenden Stammdurchmesser gegeben sind. Derzeit werden Eremiten in den Obstbäumen im Plangebiet daher ausgeschlossen. Um ein Restrisiko bzw. eine mögliche Neubesiedelung auszuschließen, sind die Fällarbeiten der alten Obstbäume von einer Umweltbaubegleitung gutachterlich zu begleiten. Die potenziell genutzten Habitatbäume im Wald im Westen bleiben vom Vorhaben unbeeinflusst. Gegebenenfalls sind hier zukünftig aber Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich, die aber i.d.R. die Seitenäste und nicht die Stammbereiche mit den Mulmhöhlen betreffen. Die Vernetzungsfunktion für besetzte Brutbäume im Sebalder Reichswald bleibt somit gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Störungen der lokalen Population sind keine zu erwarten. Aktuelle Nachweise des Eremiten im Eingriffsbereich liegen nicht vor, potenziell besetzte Brutbäume liegen außerhalb des Geltungsbereiches.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Eine Verletzung oder Tötung des Eremiten und seiner Entwicklungsstadien (Eier, Larven, Puppen) kann bei der Fällung von Bäumen auftreten. Aktuell konnten im Eingriffsbereich keine besiedelten Bäume festgestellt werden, dennoch ist bei der Fällung von potenziellen Habitatbäumen (Obstbäume im Süden), auch wenn sie nur eine geringe Eignung haben, besondere Vorsicht walten zu lassen. Gegebenenfalls unentdeckte Mulmhöhlen mit Eremitenbesiedelung sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu bergen und fachgerecht zu versorgen (Bergung der Larven/Puppen zusammen mit dem Mulm).	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5.1.2.5 Muscheln und Schnecken

Durch den Bebauungsplan werden keine Fließ- und Stillgewässer überplant oder beeinträchtigt und somit erfolgen auch keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Muschel- oder Schneckenarten.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die Ermittlung der vorkommenden Brutvogelarten erfolgten von März bis Juni 2022 insgesamt sechs Tag- (09.03., 15.04., 29.04., 20.05., 28.05., 13.06.2022) und zwei Dämmerungsbegehungen (14.03. und 13.06.2022). Letztere zur Erfassung dämmerungsaktiver Vögel und von Eulen. Zusätzlich war vom 19.03. bis zum 25.03.2022 ein automatisches Tonaufzeichnungsgeräte (Horchbox) zur Erfassung von nächtlichen Eulenkufen installiert. Die Erfassungen beruhen auf den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Kartiert wurden alle im Untersuchungsgebiet brütenden oder nach Nahrung suchenden planungsrelevante

Vogelarten sowie auch einmalige Gäste. Ausgewertet wurden sowohl direkte Sichtungen als auch Rufe und Gesang.

Insgesamt konnten 53 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden (siehe Tabelle 3), bei denen es sich entsprechend der vorhandenen Lebensräume um typische Arten der Wälder, Waldränder und gehölzreicher Übergangsbereiche, Hecken sowie Gebäudebrüter handelt (Kartierung durch BÜRO FÜR STUDIEN ZUR BIODIVERSITÄT, 2022). Sicher brütend oder mit Brutverdacht (Brutstatus B und C) konnten 46 Vogelarten festgestellt werden. Die übrigen 7 Arten waren lediglich Nahrungsgäste oder Überflüge (u.a. Mäusebussard, Schwarzspecht, Turmfalke).

Tabelle 3: Brutstatus und Gefährdung der 2022 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten (Kartierung durch BOKÄMPER und HANNABACH, Büro für Studien zur Biodiversität, 2022)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Brutstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	*
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	*
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	*
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	Ü
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-	B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	B
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	A/Z
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	3	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3	N
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	*
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	A
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	C
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	A
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	N

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Brutstatus
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	Ü
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	C
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	B
Straßentaube	<i>Columba livia</i>	-	-	*
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	*
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	*
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	N
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	*
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	A
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	*

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und 0 ausgestorben oder verschollen

RL BY Rote Liste Bayern

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Brutstatus:

A = Mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung
 B = Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht
 C = Gesichertes Brüten/Brutnachweis
 N = Nahrungsgast
 Z = Zugvogel
 Ü = Überflug

* = Art vorkommend und i.d.R. auch brütend, Brutstatus aber nicht unterschieden

Von den gehölz- und höhlenbrütenden Arten befinden sich Im Plangebiet selbst bzw. unmittelbar angrenzend daran nur die Revierzentren des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*), des Feldsperlings (*Passer montanus*), des Grauschnäppers (*Muscicapa striata*), des Grünspechts (*Picus viridis*), des Neuntöters (*Lanius collurio*), des Stars (*Sturnus vulgaris*) und des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*). Noch während der Zugzeiten und danach nicht mehr wurde auch die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) festgestellt. Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Bäume mit Spechthöhlen festgestellt. Neben den alten Eichen am Waldrand im Nordwesten waren darunter auch die alten Obstbäume im südlichen Teil des Plangebietes. In den Baumhöhlen der Obstbäume brütete der Star, in den alten Eichen der Star und vermutlich auch der Grünspecht.

Vom Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) liegt zudem eine Brutzeitfeststellung im Nordwesten des Untersuchungsgebietes vor und der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) wurde als überfliegend nachgewiesen.

Unter den gebäudebrütenden Vogelarten wurden Haussperling (*Passer domesticus*), Bachstelze (*Motacilla alba*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) festgestellt. Als Jäger im freien Luftraum wurden die gebäudebrütenden Arten Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Mauersegler (*Apus apus*) erfasst.

Von Eulen und Greifvögeln besetzte Horste oder Brutplätze konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Außerhalb des Untersuchungsgebietes konnten im Waldbereich im Westen vier weitere planungsrelevante Vogelarten festgestellt werden, teils mit Brutverdacht (Brutstatus B), darunter Pirol (*Oriolus oriolus*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldkauz (*Strix aluco*) und ein der Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Für diese Arten stellt das Plangebiet bzw. der Waldrand im Westen ein Jagd-/ Nahrungshabitat dar.

Insgesamt sind vier der festgestellten Arten in Bayern auf der Roten Liste als gefährdet (RL BY 3) eingestuft. Darunter der Bluthänfling, die Klappergrasmücke, der Mauersegler und die Mehlschwalbe. Bundesweit gilt der Bluthänfling zusätzlich als stark gefährdet (RL D 2) und die Mehlschwalbe sowie der Star als gefährdet (RL 3). Weitere Arten stehen auf den Vorwarnlisten.

Im Offenland bodenbrütende Vogelarten konnten keine erfasst werden. Diese waren mit Ausnahme des Rebhuhns aufgrund der Kleinräumigkeit des Landschaftsausschnittes und der durch diese Arten i.d.R. eingehaltenen Meidedistanzen zu Vertikalstrukturen (z.B. Gebäude, Bäume, Waldrand) auch nicht zu erwarten.

Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Das Artenspektrum ist von überwiegend häufig verbreiteten siedlungs-, gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten geprägt, aber auch seltenere Arten wie Bluthänfling oder Klappergrasmücke wurden festgestellt.

Die Arten sind in erster Linie durch einen Verlust von Nahrungshabitaten und einer Zunahme an Störungen (Lärm, Licht, sonstige optische Reize) betroffen. Für viele der sog. Allerweltsvögel (Ubiquisten), die auch im und am Siedlungsbereich brüten, spielen die Störungen aber keine relevante Rolle. Verluste von Brutstätten sind in erster Linie nur für die höhlenbrütenden Vogelarten zu verzeichnen (Obstbäume im Süden).

Überwiegend finden alle im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorkommenden Vogelarten im Umfeld des geplanten Eingriffs weiterhin günstige Lebensbedingungen vor, v.a. in den verbleibenden Waldbereichen sowie in den Offenland-, Hecken- und Gehölzbereichen von Oberschöllenerbach. Für manche Arten werden durch die Anlage von Hausgärten und erfolgende Pflanzungen von Gehölzen sogar bedingt neue Lebensräume entstehen. So bleibt die ökologische Funktionalität hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die meisten Arten gewahrt.

Im Weiteren erfolgt daher für besonders planungsrelevante Arten eine eigene Bewertung, andere werden in ökologischen Gilden abgehandelt. Arten, die nur während der Zugzeiten erfasst wurden oder von denen nur eine einmalige Erfassung während der Brutzeit gelang (z.B. Klappergrasmücke), werden außer Acht gelassen. Im Folgenden werden die ökologische Gilde der Hecken- und Baumbrüter, Höhlenbrüter, Gebäudebrüter und die der Eulenvögel im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen näher betrachtet. Unter den einzelnen Arten wird auf Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Grünspecht (*Picus viridis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) näher eingegangen.

Hecken- und Baumbrüter (ohne Höhlenbrüter)

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Erlenzeisig (*Spinus spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Mistdrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: . Bayern: . Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die genannten Arten sind **typische Vertreter der Hecken- und Baumbrüter**. Ihnen gemein ist allerdings lediglich der Standort ihrer Nester an, auf oder in Bäumen oder Sträuchern (teils auch am Boden im Schutz der Gehölze wie bei der Goldammer), nicht aber ihr übriges Verhaltensrepertoire sowie ihre Jagdhabitats. Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf diese Arten innerhalb des Plangebietes ist der Aspekt der Brutbiologie der ausschlaggebend, weswegen die Zusammenfassung als Ökologische Gilde hier zulässig ist.

Es handelt sich hier um meist noch häufige Arten, einzelne Arten stehen aber bereits auf den **Vorwarnlisten** (Neuntöter, Stieglitz).

Lokale Population:

Die genannten Arten konnten bei den Erfassungen innerhalb des Untersuchungsbereiches 2022 als wahrscheinlich oder sicher brütend festgestellt werden, teils handelte es sich aber auch nur um Nahrungsgäste. Weitere Bruten dieser i.d.R. weit verbreiteten Arten sind auch in der umliegenden Umgebung wie im Sebalder Reichswald und in Gehölzbereiche rund um Oberschöllnbach zu erwarten.

Als lokale Population wird daher der Bestand im Siedlungsbereich von Oberschöllnbach, der benachbarten Ortsteile, der angrenzenden Heckenbestände und den Bereichen des Sebalders Reichswalds definiert. Für die meisten Arten ist von einem zumeist guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen, es wird aber vorsorglich von einem nur mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In erster Linie führen die Eingriffe durch die Rodung von Gehölzbeständen bei den Baum- und Heckenbrütern zu einem Verlust von potenziellen Brutplätzen im Geltungsbereich. Hiervon betroffen ist insbesondere Obstbaumbestand im Süden und Baumhecken im Norden. Es bleiben aber im Umfeld (z.B. Bereich des Retentionsbeckens, westlich angrenzender Wald, Gehölzbereiche in Oberschöllnbach) weitere Brutmöglichkeiten für die Baum- und Heckenbrüter erhalten. Somit kann die ökologische Funktion der durch die Eingriffe betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, da für diese Brutpaare ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand der Baum- und Heckenbrüter nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hecken- und Baumbrüter (ohne Höhlenbrüter)

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Erlenzeisig (*Spinus spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Mistdrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Bruten durch Gehölzrodungen ist grundsätzlich möglich, bei einer Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten fällt dieser Störungsaspekt weg. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) sind zu vernachlässigen (vgl. GARNIEL et al. 2007). Generell sind Auswirkungen auf Ebene der lokalen Populationen nicht zu besorgen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden sind insbesondere in Nähe zu bestehenden Gehölzbeständen (westlicher Waldrand) geeignete Maßnahmen auf Vorhabenebene zu ergreifen. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
▪ **V 4** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrütende Vogelarten

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmehse (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: . Bayern: . Arten im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die genannten Arten sind **Höhlenbrüter**, das heißt sie legen ihre Nester in vorhandenen Baumhöhlen oder Baumspalten (ehem. Spechthöhlen, Asthöhlen, Stammrisse) an. Alternativ nutzen sie auch künstliche Nisthöhlen und brüten sogar an Gebäuden. Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf diese Arten innerhalb des Geltungsbereiches ist der Aspekt der Brutbiologie der hauptsächlich ausschlaggebende, weswegen die Zusammenfassung als Ökologische Gilde hier zulässig ist.

Es handelt sich hier um meist noch häufige Arten, einzelne Arten stehen aber bereits auf der **Vorwarnliste** (Feldsperling) oder sind wie der **Star gefährdet (RL D 3)** (dieser in Bayern aber noch ungefährdet).

Lokale Population:

Die genannten Arten konnten bei den Erfassungen im Untersuchungsgebiet 2022 als wahrscheinlich oder sicher brütend, teils aber auch nur als Nahrungsgast festgestellt werden. Als lokale Population wird der Bestand im Siedlungsbereich von Oberschöllnbach, der benachbarten Ortsteile und dem angrenzenden Bereichen des Sebalders Reichswalds definiert. Vorsorglich wird von einem nur mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Eingriffe führen durch die Rodung von Höhlenbäumen (alte Obstbäume im Süden) bei den Höhlenbrütern zu einem Verlust von potenziellen Brutplätzen. Aktuelle wurden sie z.B. vom Star zur Brut genutzt. Diese Bäume können aufgrund ihres Gesundheitszustandes und des Bebauungskonzeptes nicht erhalten werden. Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches bestehen zwar noch Höhlenbäume im Nürnberger Reichswald und in Gehölzbereichen rund um Oberschöllnbach, für den Wegfall von Höhlenbäumen ist aber eine vorlaufende Ersatzmaßnahme zur Schaffung von Ersatz-Brutstätten vorgesehen, um eine zunehmende Verknappung an Nisthöhlen zu begegnen.

Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand der Höhlenbrüter daher nicht verschlechtern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ **CEF 2** Ersatz verloren gehender Baumhöhlen und Baumquartiere

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Brutten durch Baumfällungen ist grundsätzlich denkbar, bei einer Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten fällt dieser Störungsaspekt aber weg. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen) sind zu vernachlässigen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt, da sich keine relevanten Auswirkungen auf Ebene der lokalen Populationen ergeben.

Höhlenbrütende Vogelarten

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmehle (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden sind insbesondere in Nähe zu bestehenden Gehölzbeständen (westlicher Waldrand) geeignete Maßnahmen auf Vorhabenebene zu ergreifen. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
▪ **V 4** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter

Bachstelze (*Motacilla flava*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bachstelze nutzt **offene und halboffene Landschaft** und auch den Siedlungsbereich. Sie **brüdet in Halbhöhlen und Nischen**, natürlicherweise an Böschungen und Abbrüchen, **am häufigsten mittlerweile aber an Gebäuden**.

Die Bachstelze ist in ganz Bayern ein sehr häufiger Brutvogel (RÖDL et al. 2012).

Der Haussperling nutzt **verschiedenste Brutmöglichkeiten im Siedlungsbereich** in Höhlungen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, aber auch Felsen und Erdwänden. Er nutzt auch Baumhöhlen oder brüdet in alten Mehlschwalbennestern. Die Nester liegen dabei oft nah beieinander. Er zeigt dabei das ganze Jahr über Nestbauaktivitäten und nutzt halbfertige Nester als Schlafnester. Dabei hat er **2-3 Jahresbruten** und die **Brutperiode dauert meist bis in den September**.

Er **ernährt sich hauptsächlich von Sämereien** (Getreide), aber auch grünen Pflanzenteilen, Haushaltsabfällen (u.a. Brot). Die Nestlinge werden fast ausschließlich mit Insekten (Blattläuse, Käfer, Heuschrecken, Raupen) ernährt. Er zählt zu den **Standvögeln**, die Jungtiere unternehmen aber durchaus gerichtete Bewegungen im Herbst, die über 10 km hinausgehen.

In Bayern ist der Haussperling flächendeckend verbreitet bei **zu vermutendem Bestandsrückgang** (RÖDL et al. 2012). Deutschlandweit zeigt der Haussperling ebenfalls eine leicht abnehmende Bestandsentwicklung (SUDFELDT et al. 2010).

Der Hausrotschwanz war ursprünglich ein Felsbewohner, geht heute aber in alle **Siedlungsbereiche** einschließlich der Innenstadtgebiete. **Nester** werden meist **an Gebäuden aller Art** in Nischen, Halbhöhlen, unter Dachvorsprüngen, auf Stahlträgern etc. angelegt. Er zeigt dabei eine **hohe Nistplatztreue** über die Jahre und ist gegenüber Störungen (z.B. Lärm) relativ unempfindlich.

Er ernährt sich von Spinnen und Insekten bzw. deren Larven, im Spätsommer und Herbst aber auch von Beeren. Er zählt zu den **Kurz- und Mittelstreckenziehern** mit spätem Wegzug.

In Bayern ist der Hausrotschwanz flächendeckend verbreitet bei **stabilen Bestandszahlen**. Deutschlandweit zeigt der Hausrotschwanz dagegen eine leicht abnehmende Bestandsentwicklung (SUDFELDT et al. 2010), v.a. in den östlichen Bundesländern (MITSCHKE et al. 2010 zit. in RÖDL et al. 2012).

Lokale Population:

Alle drei Vogelarten brüten im angrenzenden Siedlungsbereich von Oberschöllnbach an Gebäuden. Für den Haussperling konnten 12 Brutpaare festgestellt werden. Aufgrund fehlenden Territorialverhaltens ist die sichere Ermittlung der Brutpaare beim Haussperling aber nicht immer möglich.

Als lokale Populationen zählen alle Brutpaare des Geltungsbereiches und des Siedlungsbereiches von Oberschöllnbach.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Bebauungsplan überplant keine Bestandsgebäude weswegen durch die Planung nicht mit einem Verlust an Brutstätten für diese Arten zu rechnen ist.

Eine Einschränkung der Brutpaare durch einen Wegfall von Nahrungshabitaten wird nicht gesehen, da diese Funktion auch in den späteren Hausgärten erfüllt werden kann. Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszu-

Gebäudebrüter Bachstelze (<i>Motacilla flava</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
stand der Gebäudebrüter nicht verschlechtern.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Eine Störung von Bruten ist grundsätzlich denkbar, obwohl Haussperling, Hausrotschwanz und auch Bachstelze an die Nähe zu Menschen gewöhnt sind. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) selbst sind zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
Eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln kann ausgeschlossen werden, da nicht in Brutstätten eingegriffen wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden sind insbesondere in Nähe zu bestehenden Gehölzbeständen (westlicher Waldrand) geeignete Maßnahmen auf Vorhabenebene zu ergreifen. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ V 4 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Eulenvögel

Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldkauz brütet in reich strukturierten Landschaften mit leicht erreichbarem Nahrungsangebot, wie z.B. **lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern**, Parkanlagen etc. In reinen Fichtenwäldern ist er meist nur am Rand zu finden. Zur Brut nutzt er **Baumhöhlen, aber auch Höhlen in Gebäuden**, Felshöhlen etc. Die kleinsten noch nutzbaren Baumhöhlen sind Schwarzspechthöhlen. Zur Not nimmt er auch alte Greifvogel- oder Krähenhorste an (BAUER et al. 2005a).

Die Waldohreule jagt in vorwiegend **offenem Gelände** und ist auf deckungsarme Flächen mit niedrigem Pflanzenbewuchs angewiesen. Sie hält sich kaum im Inneren größerer, geschlossener Waldbestände auf. Sie **baut selbst keine Horste**, sondern ist Folgenutzer von Krähennestern, aber auch Nester von Elster und selten von Graureiher oder Greifvögeln an Waldrändern, Hecken, Baumgruppen und Feldgehölzen (BAUER et al. 2005a).

Alle Eulenarten **unterliegen auch natürlicherweise starken Bestandsschwankungen** und sind z.B. abhängig von Gradationen bei Mäusen. Die Arten haben daher teils sehr unterschiedliche Bestandsentwicklungen zu verzeichnen. Langfristig sind die Bestände stabil (GERLACH et al. 2019).

Lokale Population:

Waldkauz:

Der Waldkauz konnte im Untersuchungsbereich nicht nachgewiesen werden, sondern erst im angrenzenden Waldbereich weiter westlich.

Waldohreule:

Auch die Waldohreule hatte ihr Revierzentrum außerhalb des Untersuchungsbereiches weiter westlich.

Als lokale Population werden die Brutbestände des Sebalder Reichswaldes aufgefasst.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich sind keine Horste oder Brutbäume dieser Eulenarten bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Altbäume mit ausreichend großen Höhlungen für eine Brut des Waldkauzes oder Horste der Waldohreule angrenzend zum Untersuchungsbereich vorhanden sind. Es gehen jedoch Nahrungshabitate am Waldrand verloren bzw. werden verändert. Angesichts weiterer, großräumiger und gut ausgestatteter Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang (angrenzende Offenfläche, Waldbereiche) führen diese Verluste jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung auf Populationsebene. Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand der genannten Eulenarten nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eulenvögel

Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen) bleiben aufgrund im Geltungsbereich fehlender Bruten ohne negative Auswirkung auf die lokalen Populationen. Nachtbaustellen sind nicht vorgesehen. Die Revierzentren liegen aktuell auch zu weit entfernt.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Aktuell gibt es im Geltungsbereich keine Bruten dieser Eulenarten. Wenn die Rodungsarbeiten von Bäumen außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln auch in der Zwischenzeit neu angelegter Horste (betrifft in erster Linie Waldohreule) ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden sind insbesondere in Nähe zu bestehenden Gehölzbeständen (westlicher Waldrand) geeignete Maßnahmen auf Vorhabenebene zu ergreifen. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- **V 4** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status D: 3 Bayern: 2 Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutverdacht	
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
	<p>Der Bluthänfling ist ein typischer Brutvogel hecken- und buschreicher Kulturlandschaften, er benötigt aber auch bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht. Er tritt daher auch in Heidelandschaften, in Baumschulen und auch in Gärten und Parkanlagen auf. Hauptnahrung sind Sämereien von Wildkräutern, auch für die Nestlinge. Das Nest wird in dichten Hecken oder Büschen, v.a. in jungen Nadelbäumen oder Fichtenhecken angelegt (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Der Bluthänfling zählt zu den Kurz- und Mittelstreckenzieher und kommt ab März in den Brutgebieten an. Im Herbst und Winter kann es zu großen Schwarmbildungen und auch Vergesellschaftungen mit anderen Finken oder Ammern kommen (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Der Bluthänfling hat in Nord- und Westbayern flächige Vorkommen. Die Bestände sind in Bayern rückläufig (RÖDL et al. 2012), in Deutschland ist der mittel- bis langfristige Trend sogar stark abnehmend (GERLACH et al. 2019).</p>	
	Lokale Population: Im Plangebiet gelang 2022 der Nachweis eines Brutreviers im Bereich der jungen Obstbaumbestände (Brutstatus B). Die lokale Population umfasst alle Vorkommen im Siedlungsbereich und den Siedlungsrandern von Oberschöllnbach, der benachbarten Ortsteile sowie der angrenzenden Offenlandschaft. Umfassende Erkenntnisse zu diesem Brutbestand sind nicht bekannt, weswegen der Erhaltungszustand als „schlecht“ zu werten ist.	
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
	<p>In erster Linie führen die Eingriffe durch die Rodung von Gehölzbeständen beim Bluthänfling zu einem Verlust von Brutplätzen. Neben dem (potenziellen) Brutplatz gehen durch die Planung auch die Offenlandflächen als Nahrungshabitat verloren bzw. werden verändert. Angesichts weiterer, großräumiger und gut ausgestatteter Brut- und Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang (Streuobstwiesen, Heckenzüge rund um Oberschöllnbach) führen diese Verluste jedoch nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung. Der Bluthänfling brütet z.B. auch in Gartenbereichen. Die ökologische Funktionalität bleibt damit noch erhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
	<p>Eine Störung von Bruten durch Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen ist grundsätzlich denkbar, bei einer Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten fällt dieser Störungsaspekt aber weg. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) sind zu vernachlässigen. Generell sind Auswirkungen auf Ebene der lokalen Population nicht zu besorgen.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.</p>	

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
Wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden.	
Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden sind insbesondere in Nähe zu bestehenden Gehölzbeständen (westlicher Waldrand) geeignete Maßnahmen auf Vorhabenebene zu ergreifen. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln▪ V 4 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status D: - Bayern: - Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutverdacht	
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
	Das ursprüngliche Habitat des Grünspechts sind lichte Wälder im Übergang zu Offenland. Dementsprechend kommt er auch in Streuobstbeständen sowie im Siedlungsbereich in Parks und großen Gärten vor. Er nutzt bevorzugt Althöhlen in Bäumen, neue Höhlen legt er in schon faulen Bereichen an (BAUER et al. 2005a).	
	Seine Nahrung besteht v.a. im Sommer fast ausschließlich aus Ameisen , wozu er deren Nester am Boden aufsucht. Der Grünspecht ist meist ganzjährig im Revier und beginnt bereits früh mit der Paarbindung. So ist er ab Februar an der Bruthöhle anzutreffen (BAUER et al. 2005a).	
	Der Grünspecht ist in Nordbayern (bis auf einen Streifen im Osten) flächig verbreitet . Er weist positive Bestandstrends in Deutschland und Bayern auf (GERLACH et al. 2019).	
	Lokale Population: Vom Grünspecht konnte 2022 ein Brutrevier angrenzend zum Geltungsbereich im westlichen Waldrand festgestellt werden. Weitere Brutnachweise für die Art liegen aus der Umgebung (v.a. Sebalder Reichswald) vor, die auch die lokale Population bilden. Genaue Bestandszahlen sind aber nicht verfügbar. Trotz der positiven Entwicklung der Bestandstrends, wird vorsorglich von einem nur mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.	
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
	Die Brutstätte des Grünspechts liegt wahrscheinlich in einer alten Eiche am Waldrand westlich angrenzend zum Geltungsbereich des BP Nr. 11. Diese Bäume können erhalten werden, so dass es nicht zu einem Verlust einer Brutstätte kommt. Im Plangebiet stellen die alten Obstbäume im Süden potenzielle Brutbäume dar, die durch die Planung verloren gehen. Im Umfeld bleiben aber (z.B. westlich angrenzender Wald, Gehölzbereiche in Oberschöllnbach) weitere Brut- und Nahrungshabitate für den Grünspecht erhalten. Der Grünspecht kann sich hier seine Bruthöhlen wieder selbst anlegen. Die ökologischen Funktionen der durch die Eingriffe betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.	
	<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
	Eine Störung von Bruten durch Gehölzrodungen und Bauaufreimungen ist grundsätzlich denkbar, bei einer Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten fällt dieser Störungsaspekt aber weg. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) sind zu vernachlässigen. Generell sind Auswirkungen auf Ebene der lokalen Population nicht zu besorgen. Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.	

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
	Europäische Vogelart nach VRL
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
<p>Aktuell befindet sich mehrere alte Obstbäume mit Höhlungen, darunter einer mit Spechthöhlen innerhalb des Geltungsbereiches. Wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann hier und auch für zukünftig angelegte Bruthöhlen eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein mögliches Risiko durch Vogelschlag an Glasflächen der geplanten Gebäude wird durch eine Festsetzung zur Gestaltung der Glasflächen vermieden. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln▪ V 4 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: pot. Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mittelspecht kam ursprünglich v.a. in **Buchen-Urwäldern in der Zerfallsphase** vor. Da er eine starke Bindung an Bäume mit grober Borke hat, hat er heute daher eine **starke Bindung an Eichen** (wie z.B. Hartholzauwälder, Eichen-Hainbuchenwälder), immer aber mit hohem Alt- und Totholzanteil. Auch Mittelwälder zählen zu seinen Bruthabitaten. **Gelegentlich** tritt er **auch in Parks** und Streuobstwiesen auf (BAUER et al. 2005a).

Seine **Nahrung** besteht aus **Insekten und anderen Arthropoden**, im Herbst und Winter kann aber **auch pflanzliche Nahrung** (Eicheln, Bucheckern, Nüsse) dominieren. Der Mittelspecht ist meist ganzjährig im Revier, seine Paarungszeit ist von Februar bis April. Er nutzt seine Bruthöhlen oft über mehrere Jahre (BAUER et al. 2005a).

Der Mittelspecht hat in Bayern einen **Verbreitungsschwerpunkt in Nordwestbayern** und entlang der Donau. Er weist sowohl kurz- als auch langfristig **Bestandszunahmen** auf (GERLACH et al. 2019). Auch für Bayern werden Zunahmen als wahrscheinlich angenommen (RÖDL et al. 2012).

Lokale Population:

Der Mittelspecht konnte im Untersuchungsbereich 2022 nur als Gastvogel (Brutstatus A) am Waldrand im Nordwesten festgestellt werden. Zur lokalen Population zählen aber auch Brutpaare des angrenzenden Reichswaldes, mit dem auch der Bereich der lokalen Population definiert ist. Genaue Angaben über den Brutbestand sind nicht verfügbar, weshalb von einem nur mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden muss.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Plangebiet konnten keine besetzten Höhlenbäume des Mittelspechtes ermittelt werden. Die potenziell geeigneten Alt-Eichen am Waldrand im Westen bleiben erhalten. Im (z.B. Reichswald) bleiben weitere Brut- und Nahrungshabitate für die Art erhalten. Die ökologische Funktionen der durch die Eingriffe betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand des Mittelspechts nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Bruten ist auszuschließen, da aktuell keine Bruten bekannt sind. Auswirkungen insbesondere auf Ebene der lokalen Population sind nicht zu erwarten. Bei einer Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten fällt dieser Störungsaspekt aber weg. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) sind zu vernachlässigen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
	Europäische Vogelart nach VRL
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Wenn die Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden.	
Ein mögliches Risiko durch Vogelschlag an Glasflächen der geplanten Gebäude wird durch eine Festsetzung zur Gestaltung der Glasflächen vermieden. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln▪ V 4 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Wespenbussard brütet **im Randbereich von Waldgebieten** auf hohen Bäumen (Laub- oder Nadelbäume). Dabei werden teils auch alte Greifvogel- oder Krähenester angenommen. Die Nahrungssuche erfolgt dagegen überwiegend in offenen Gebieten, wo der **Nahrungsspezialist** alle Entwicklungsstadien von **Hautflüglern**, aber auch andere Insekten, Würmer, Frösche und Eidechsen frisst (BAUER et al. 2005a). Verbreitungsschwerpunkt sind sommerwarme, niederschlagsarme tiefere Lagen.

Der Wespenbussard hatte deutschlandweit die letzten Jahre einen **stabilen Bestandsverlauf** (GERLACH et al. 2019). Bei den Erfassungen zu ADEBAR gelangen Nachweise von einzelnen Revierpaaren in Mittel- und Oberfranken (GEDEON et al. 2014).

Lokale Populationen:

Ein Wespenbussard-Paar wurde im Rahmen der Brutvogelerfassung in 2022 im Paarflug festgestellt und wie es in den Wald im Westen hineinflog. Der genaue Brutplatz konnte nicht ermittelt werden. Für den Wespenbussard liegen in der ASK mehrere Nachweise v.a. für den Nürnberger Reichswald vor. Als lokale Population wird daher der Bestand des angrenzenden Nürnberger Reichswalds definiert. Vorsorglich wird von einem nur mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich des BP Nr. 11 sind keine Horste dieses Greifvogels bekannt. Es gehen jedoch teilweise geeignete Nahrungshabitate verloren. Angesichts weiterer, großräumiger und gut ausgestatteter Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang und der großen Aktionsradien dieser Art führen diese Verluste jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung von Brutpaaren. Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand des Wespenbussards nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen) bleiben aufgrund im Geltungsbereich fehlender Horste ohne negative Auswirkung auf die lokalen Populationen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbote können aufgrund der im Geltungsbereich fehlender Horste ausgeschlossen werden. Zudem kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln auch in der Zwischenzeit neu angelegter Horste durch Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit ebenfalls ausgeschlossen werden, wobei Horststandorte im Plangebiet sehr unwahrscheinlich wären.

Bei dieser Vogelart besteht bei Wohngebäuden i.d.R. kein erhöhtes Risiko für Vogelschlag.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Weitere streng geschützte Arten aus der Tabelle mit dem prüfungsrelevanten Artenspektrum, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, haben entweder keine (potenziellen) Vorkommen im Wirkungsraum oder es sind keine von Ihnen genutzten Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben betroffen, dass es zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen kommen könnte. Ohnehin ist durch den Wegfall von § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a. F. die Prüfpflicht bezüglich der nur national streng geschützten Arten im Rahmen der saP entfallen. Eine Betrachtung dieser Arten erübrigt sich damit.

Das im Rahmen der saP um die sog. "Verantwortungs"-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweiterte, zu prüfende Artenspektrum ist hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt worden. Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da diese Arten in einer Neufassung der BArtschV noch nicht bestimmt wurden.

6 Gutachterliches Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich Oberschöllnbacher Hauptstraße“ sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten betroffen.

An konfliktvermeidenden Maßnahmen (V) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden für die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Folgende festgesetzt:

- V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung
- V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
- V 3 Umsiedlung von Zauneidechsen
- V 5 Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen
- CEF 1 Optimierung/Herstellung einer geeigneten Fläche für Zauneidechsen
- CEF 2 Ersatz verloren gehender Baumhöhlen und Baumquartiere

An konfliktvermeidenden Maßnahmen (V) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden für die betroffenen europäischen Vogelarten (bodenbrütende Vogelarten) Folgende festgesetzt:

- V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung
- V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
- V 4 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- CEF 2 Ersatz verloren gehender Baumhöhlen und Baumquartiere

Für die Richtigkeit
Nürnberg, 25.11.2022

Dipl.-Ing. Daniela Bock MBA
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Inhaber



7 Literaturverzeichnis

- ANDRÄ, E.; AßMANN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 768 S.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; v. LOSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. & Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. überarb. Auflage, Laurenti Verlag, Bielefeld, 176 S.
- BLANKE, I. & FEARNLEY, H. (2015): The Sand Lizard. Between light and shadow. – Laurenti Verlag, Bielefeld, 192 S.
- BLANKE, I. & VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. – Zeitschrift für Feldherpetologie 22 (1): 115-124.
- BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. – Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. & Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 781 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Selbstverlag, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Schriftenreihe für Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(7), Selbstverlag, Bonn-Bad Godesberg, 784 S.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 273 S.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S. R.; STEFFENS, R.; VÖKLER F. & WITT K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. – DDA, BfN, LAG VSW, Münster, 64 S.
- HANSBAUER, G.; ASSMANN, O.; DISTLER, H.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J. & ZAHN, A. (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (*Amphibia*) Bayerns. – Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.
- HANSBAUER, G.; ASSMANN, O.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J.; VÖLKL, W. & ZAHN, A. (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) Bayerns. – Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.
- KRAFT, R. (2008): Mäuse und Spitzmäuse in Bayern – Verbreitung, Lebensraum, Bestandssituation. – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 111 S.

KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Bayerisches Landesamt für Umweltschutz & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 333 S.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). Bonn - Bad Godesberg.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/1, 743 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2, 693 S.

PETERSEN, B. & ELLWANGER, G. (Bearb.) (2006): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. – Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/3, 188 S.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 256 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg, 64 S.

RUDOLPH, B.-U. & BOYE, P. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Bayerns (Stand: Dezember 2017). – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Selbstverlag, 83 S.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & FÜNFSTÜCK, H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (4. Fassung, Stand: Juni 2016). – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Selbstverlag, 30 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg, 97 S. + Anhang 279 S.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4 – 23.

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.


ZAHN, A. & HANSBAUER, G. (2019): Zauneidechse *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758. – in: ANDRÄ, E.; AßMANN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G. & ZAHN, A (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart: 334 - 341.

8 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BArtschV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352)
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete, Verordnung vom 12. Juli 2006 (GVBl. 2006 S. 524), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (AllMBl. S. 98)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EWG: L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7 – 50), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EWG: L 305 vom 08. November 1997 S. 42 – 065), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013 S. 193ff, berichtigt ABl. L 095 vom 29. März 2014, S. 70)
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7f), zuletzt geändert durch Verordnung 2019/1010 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 05. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 115ff)

Anhang Brutvogelkartierung

Legende

-  Geltungsbereich
-  Untersuchungsraum

Revierkartierung Brutvögel

-  Revierzentrum
-  Neststandort
- Fe** Feldsperling
- G** Goldammer
- Gs** Grauschnäpper
- Gü** Grünspecht
- H** Haussperling
- Hä** Bluthänfling
- Kg** Klappergrasmücke
- Msp** Mittelspecht
- Nt** Neuntöter
- P** Pirol
- S** Star
- Sti** Stieglitz
- Wo** Waldohreule
- Wsb** Wespenbussard
- Wz** Waldkauz

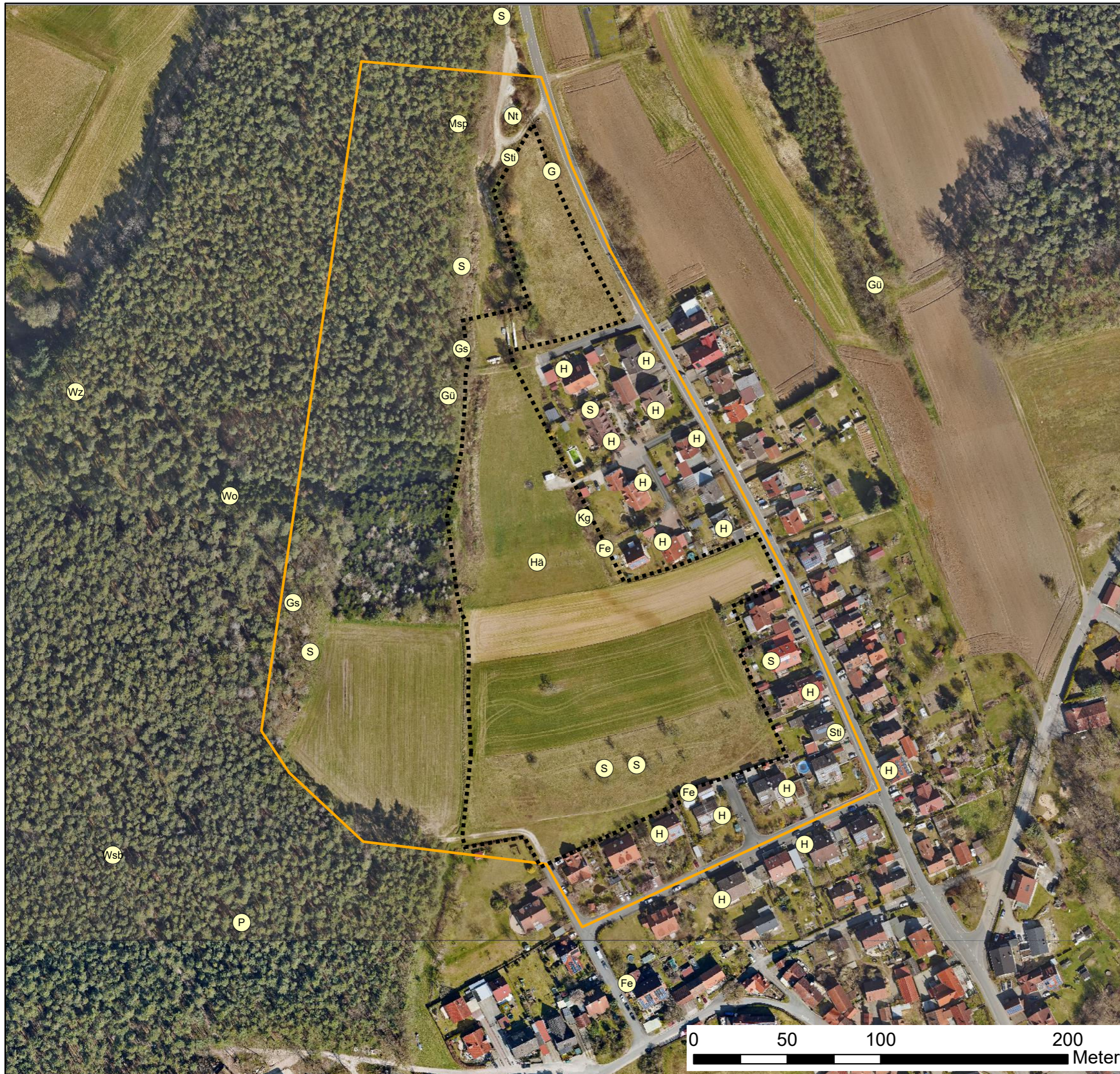


Kartengrundlagen (C) Bayerische Vermessungsverwaltung 2022 Bezugssystem UTM

Nr.	Art der Änderungen bzw. Ergänzungen	Datum	Zeichen

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Markt Eckental Bauamt Rathausplatz 1 90542 Eckental	 GROSSER-SEEGER & PARTNER Großweidenmühlstr. 28a-b 90419 Nürnberg Tel.: 0911/310427-10		
Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 11 "Westlich Oberschöllbacher Hauptstraße"	Brutvogelkartierung		
Nürnberg, den 25.11.2022	BW, VW	1:2.000	A3





Anhang Erfassung Reptilien

Legende



Geltungsbereich



Untersuchungsraum

Kartierung Reptilien



Zauneidechse, Männchen



Zauneidechse, subadultes Individuum (sex. ind.)



Kartengrundlagen (C) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020 Bezugssystem UTM

Nr.	Art der Änderungen bzw. Ergänzungen	Datum	Zeichen

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Markt Eckental Bauamt Rathausplatz 1 90542 Eckental		GROSSER-SEEGER & PARTNER Großweidenmühlstr. 28a-b 90419 Nürnberg Tel.: 0911/310427-10	
Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 11 "Westlich Oberschöllnbacher Hauptstraße"		Erfassung Reptilien	
Nürnberg, den 25.11.2022	BW, VW	1:1.500	A3

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018, RL's aktualisiert 03/2022)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für **Tagfalter** (*Lepidoptera: Rhopalocera*): Rote Liste, Stand Juni 2016

für **Vögel** (*Aves*): Rote Liste (4. Fassung), Stand Juni 2016

für **Säugetiere** (*Mammalia*): Rote Liste, Stand Dezember 2017

für **Fische** (*Pisces*): Rote Liste, Stand Juli 2021

für **Libellen** (*Odonata*): Rote Liste, Stand Februar 2018

für **Amphibien** (*Amphibia*) und **Reptilien** (*Reptilia*): Rote Liste, Stand November 2019

für **Weichtiere** (*Mollusca*): Rote Liste, Stand März 2022

für **alle anderen Tiergruppen**: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

...

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

für Vögel: RYSLAVY et al. (2021)⁴

für Säugetiere: MEINIG et al. (2020)⁵

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ LUDWIG, G. et al. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

⁴ RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

⁵ MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*)

für Reptilien und Amphibien: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a, b)⁶

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁷

für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: METZING ET AL. (2018)

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	R	R	x
X	X	X	0	X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X	0	X	Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	X	X	0	X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
X	X	X	X		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
X	X	X	0	X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
X	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	X	X	0	X	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2). Bonn - Bad Godesberg

⁶ ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a, b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) und Amphibien (*Amphibia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3) und (4)

⁷ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	X	X	0		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
X	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	V	x
X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Käfer

X	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	X	X	0	X	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollafer	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpensneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	-	-
X	X	0	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
X	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	X	0	0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
X	X	0	0		Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	0				Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	0	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
X	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	0	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	X	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X	0		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
X	X	0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X	0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	X	0	X		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	0		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	-	x
X	X	0	X		Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X	0	0		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X	0		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X	0	0		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0	0		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
X	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0		X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0	X		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
X	X	X	0		Grauspecht	Picus canus	3	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	X	0	0		Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
X	X	X	0		Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
X	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
X	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0	X		Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	X		Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	V	-	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X	0	0		Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
X	X	0	0		Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	x	x	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	x	x	-
X	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
X	X	0	X		Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	X	0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	X	X	0		Kleinspecht	Dryobates minor	V	3	-
X	0				Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	X	X	0		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
X	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X	0	0		Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	0	X		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	X	0	X		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	X	X	X		Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	0	0		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
X	X	X	X		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
X	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
X	X	X	X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
X	X	0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	X	X	0		Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	X	0		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
X	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	x	x	
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X	0		Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
X	X	0	0		Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	X	X	0		Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0	X		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	X	X	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	x	x	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0	X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0	0		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
X	X	X	0		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	X	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0	X		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
X	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
X	X	0	0		Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0	0		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
X	X	X	0		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	X	X	X		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	X	X	0		Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	X	X	0		Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X	X	0	0		Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	X	0	0		Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
X	X	X	X		Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	X	0	X		Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
X	0				Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	x	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezonekonzept aufgestellt werden

...